

Fachstelle Mediation im Jugendstrafverfahren

1. Kurzbeschreibung der Ausgangslage

Jugendliche oder junge Erwachsene, die als geschädigte Personen oder tatverdächtige Personen in ein Strafverfahren verwickelt sind, nehmen im Strafverfahren eine gesetzlich definierte Rolle ein. Sie erhalten im Rahmen des Strafverfahrens in der Regel keine Möglichkeit, den der Straftat zugrunde liegende Konflikt zu bearbeiten und zu bereinigen. Oft sind geschädigte Personen nach einem Strafverfahren frustriert, weil sie weder die Beweggründe des Täters oder der Täterin erfahren haben noch mitteilen konnten, welche Empfindungen der Konflikt bei Ihnen ausgelöst hat. Die geschädigten Personen werden im Strafverfahren oft als Auskunftspersonen benutzt. Sie können gegebenenfalls Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen stellen. Das Eintreiben der Forderungen bleibt, auch wenn diese vom Gericht zugesprochen wurden, ihnen überlassen.

Mediation im Strafverfahren

Die Mediation in strafrechtsrelevanten Fällen ist eine besondere Form der Mediation. Sie orientiert sich jedoch an den gleichen Grundsätzen wie die herkömmlichen Mediationsverfahren. Ich verwende in diesem Bericht den Begriff „Aussergerichtlicher Tatausgleich“ (ATA), weil der in der Schweiz verwendete Begriff „Strafmediation“ widersprüchlich erscheint und vermuten lässt, dass Mediation mit Strafen gleichgestellt werden soll.

Bei der Mediation im Strafverfahren geht es darum, die tatverdächtige und die geschädigte Person direkt oder indirekt durch einen Mediator zusammenzubringen, um gemeinsam die Folgen sowie Ursachen einer Straftat zu erörtern. Dadurch soll eine eigenständige Übereinkunft über Wiedergutmachungsleistungen erzielt werden. Der Ausgleich, welcher mittels Mediation zustande kommt, bedeutet für die Parteien, und in einem ganzheitlicheren Kontext gesehen auch für die Gesellschaft, die Wiederherstellung des Rechts- sowie des sozialen Friedens. Die Grundidee besteht darin, einen Konflikt im Zusammenhang mit einer Straftat, welcher zwischen zwei oder mehreren Beteiligten besteht, wieder an die Beteiligten zurückzugeben und diesen mit Unterstützung und Begleitung eines Mediators zu lösen. Vorausgesetzt wird, dass die tatverdächtige Person Verantwortung für die ihr zur Last gelegte Straftat übernimmt und auch bereit ist, sich mit der Tat und der geschädigten Person auseinanderzusetzen sowie allenfalls Schadenersatz zu leisten. Dies führt bei der tatverdächtigten Person zu einem Lerneffekt. Eine erfolgreiche Mediation im Strafverfahren vermag in der Regel, d.h. je nach gesetzlicher Regelung, die formelle Einstellung des Strafverfahrens zu bewirken, womit eine gerichtliche Verurteilung sowie ein Strafregistereintrag auf Seiten des Tatverdächtigten vermieden werden können.

Die Besonderheit der Mediation im Strafverfahren liegt vor allem beim Auftraggeber. Anstelle eines Mediationsauftrages durch die Klienten tritt eine Einrichtung, welche im Strafverfahren eingebettet ist. Eine weitere Besonderheit ist im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit des Mediationsverfahrens zu sehen: Zwar entscheiden auch bei der Mediation im Strafverfahren die Betroffenen, ob sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, jedoch in einem engeren Kontext, da ein Strafverfahren bereits hängig ist. Die Zustimmung der Konfliktbetroffenen zu einem Mediationsverfahren ist Voraussetzung. Für die tatverdächtige Person darf die Unschuldsvermutung nicht ausgeklammert werden. Besondere Bedeutung ist der Autonomie der Mediationsstelle beizumessen. Diese nimmt sowohl gegenüber der Justizbehörden als auch gegenüber den Beteiligten im Strafverfahren eine Vertrauensstellung ein. Die Rolle des Mediators erweitert sich dadurch. Er muss die jeweilige Rechtsposition der Parteien, die Absichten des Auftraggebers sowie die Information über das Mediationsverfahren den Parteien transparent machen¹.

2. Zielgruppe, die durch das Projekt erreicht werden soll

Der Verein MediSt Aargau möchte den Strafuntersuchungsbehörden, den richterlichen Behörden und Schulpflegern, aber auch Jugendlichen oder deren Vertrauenspersonen eine Anlaufstelle anbieten, die sie über die Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung im Strafverfahren informiert, bei Bedarf erste Abklärungen durchführt und Parteien, die sich für ein Mediationsverfahren entschlossen haben, an fachlich kompetente Mediatorinnen und Mediatoren weiter vermittelt.

3. Zielsetzung des Projektes

Jugendliche und junge Erwachsene sollen eine Möglichkeit erhalten, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und Konflikte, die auch strafrechtliche Konsequenzen haben können, konstruktiv zu bearbeiten. Ein gelungener Aussergerichtlicher Tatausgleich in Form einer Mediation vermag das Verhalten eines Jugendlichen nachhaltig zu beeinflussen. Die erzieherische Wirkung der Mediation sollte nicht unterschätzt werden und entspricht den Zielsetzungen der Spezialprävention. Sie ist ein wichtiges neues Instrument in der Konfliktbearbeitung und sollte auch im Strafverfahren Anwendung finden.

4. Bisherige Auswirkungen und Erfolge eines bestehenden Projektes

In Oesterreich wird die Mediation im (Jugend)-Strafverfahren seit rund 20 Jahren praktiziert. Die Tatverdächtigen sind dort in sehr hohem Masse bereit, sich den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu stellen. Überraschenderweise stellte sich auch heraus, dass dieses Modell von den Geschädigten aus Jugendstraftaten in einem Ausmass dem herkömmlichen Strafverfahren vorgezogen wurde, das nicht zu erwarten gewesen war². Die Einrichtung des ATA erspart Oesterreich nicht nur rund 10'000 Strafverfahren pro Jahr, sondern findet auch bei den Betroffenen grösste Zustimmung.

In Zürich betreibt der Verein Straf-Mediation Zürich (VSMZ) im Rahmen eines Pilotprojektes die Fachstelle Kon§ens. Die Fachstelle Kon§ens bietet sowohl Jugendlichen als auch erwachsenen Personen, die eines Deliktes beschuldigt werden oder die Opfer einer Straftat geworden sind, die Möglichkeit, unter fachkundiger Leitung von ausgebildeten Mediationsfachleuten eine Alternative zum

¹ Besuch Neustart Bregenz von 22.09.2004; Skript Opfer-Täter-Mediation HSA Bern, Teil 2 vom 30.08.-02.09.2004, S. 3 und 12 f.

² Doku Neustart (Konflikte regeln), 02/2002, Aussergerichtlicher Tatausgleich, S. 9 ff.

herkömmlichen Strafverfahren. Ziel der Straf-Mediation ist die aussergerichtliche Streitbeilegung. In den vergangenen knapp 3 Jahren wurden über 100 Mediationsverfahren durchgeführt. Mehr als 90 % der durchgeführten Mediationsverfahren konnten erfolgreich abgeschlossen werden³.

5. Zeit- und Umsetzungsplan

Beschlussdatum		Umsetzungsfrist
24.05.2005	Auftrag an Projektgruppe zur Erarbeitung eines Grobkonzeptes	31.12.2004
10.01.2005	Ablieferung Grobkonzept	
03.03.2005	Aufbau einer Fachstelle	01.01.2007

6. Angaben über die Trägerschaft

Am 3. Mai 2004 wurde der Verein "Mediation im Strafverfahren Aargau *MEDiST Aargau*" gegründet. Der Verein bezweckt:

- (a) die Verwirklichung der Mediation im Erwachsenenstrafrecht,
- (b) die Mitwirkung bei der Einführung der Mediation im Jugendstrafrecht,
- (c) die Sensibilisierung von Behörden und Öffentlichkeit für die Anliegen der Mediation im Strafverfahren,
- (d) die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der "Mediation im Strafverfahren" und
- (e) die Errichtung einer Fachstelle für Mediation im Strafverfahren.

Weitere Informationen finden Sie unter www.medistaargau.ch.

7. Kosten- und Finanzierung der Fachstelle

Einmalige Kosten

Einrichtung Beratungs- bzw. Büroraum	ca.	Fr. 7'000.--
Telefon, PC	ca.	Fr. 3'000.--

Laufende Kosten

Miete Beratungs- bzw. Büroraum inkl. Nebenkosten	jährlich ca.	Fr.7'500.--
Strom, Telefon, Porto, etc.	jährlich ca.	Fr. 2'000.--
Arbeitszeit	Stundenansatz	nach Aufwand

Die Fachstelle soll einerseits durch den Verein, durch Spenden sowie durch Abgeltung von Dienstleistungen durch staatliche Stellen finanziert werden.

8. Kontaktperson

Verein MediSt Aargau, Herr Bruno Zihlmann, Mediator SDM-FSM / Projektleiter, Huebweg 10, 5727 Oberkulm, Tel. G: 062 835 15 52 oder 079 233 56 51, Mail: bruno.zihlmann@tele2.ch

³ www.straf-mediation.ch; www.staatsanwaltschaften.zh.ch